

Regionaldirektion Niedersachsen - Bremen

## Informationen zu Fördermöglichkeiten und Beratungsangeboten der Bundesagentur für Arbeit

Regionale Informationsveranstaltungen zur „Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung in Niedersachsen“, Termine: 26.8.19, 9.9.19, 16.9.19, 24.9.19



- 1.) Beratungsangebot / Berufsberatung
- 2.) Förderleistungen Ausbildungsförderung
- 3.) Förderung Umschulungen
- 4.) Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen

# Berufsorientierung und Berufsberatung

- Die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit gestaltet ihre Veranstaltungen zur Beruflichen Orientierung (BO) in enger Zusammenarbeit mit den Schulen, im Rahmen eines abgestimmten, schuleigenen BO-Konzeptes. Dabei beginnen die Angebote der Berufsberatung in den Vor-Vorentlassklassen, an Gymnasien in Klasse 9.
- Allen jungen Menschen wird darüber hinaus individuelle berufliche Beratung angeboten, die an die persönlichen Voraussetzungen und Neigungen des Einzelnen anknüpft.
- Die Elemente im Prozess der beruflichen Orientierung und Beratung (BO-Veranstaltung, Sprechzeit und das persönliche Beratungsgespräch) sind eng verzahnt und binden auch das Informationsangebot des Berufsinformationszentrums sowie Online-Angebote (z.B. das Selbsterkundungstool) ein.

# Berufsausbildungsbeihilfe

- ✓ Die neue Pflegeberufsausbildung ist eine schulische Ausbildung; die Gesamtverantwortung liegt bei der Pflegeschule ( § 10 Pflegeberufegesetz)
- ✓ Die neue Pflegeberufsausbildung ist eine förderfähige Berufsausbildung.
- ✓ Daher können die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler Berufsausbildungsbeihilfe (**BAB**) erhalten, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen (z.B. zu große Entfernung zwischen Ausbildungsstätte und Wohnung der Eltern und Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern während der Ausbildung).

# weitere Fördermöglichkeiten der beruflichen Ausbildung

- ✓ Zur Vorbereitung auf eine Pflegeausbildung können die Schulabgängerinnen und Schulabgänger eine Einstiegsqualifizierung (**EQ**) in Form eines betrieblichen Praktikums von sechs bis zwölf Monaten absolvieren. Dabei sollen Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten vermittelt und vertieft werden.
- ✓ Während einer EQ und während der Ausbildung können die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler durch ausbildungsbegleitende Hilfen (**abH**) unterstützt werden. Je nach Förderbedarf können dabei Sprach- und Bildungsdefizite abgebaut, fachpraktische / -theoretische Kenntnisse vermittelt oder auch sozialpädagogische Hilfen gewährt werden, um den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu befördern.

Wer?

Notwendigkeit der Weiterbildung (arbeitslos, von Arbeitslosigkeit bedroht, geringqualifiziert)

Beschäftigtenförderung (Geringqualifizierte /Sonstige Beschäftigte)

Beratungspflicht vor Beginn der Maßnahme

Maßnahme und Träger zugelassen von fachkundiger Stelle

Was?

Mit dem Bildungsgutschein (BG) wird die Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes zugesichert.

Weiterbildungsprämie bei Maßnahme mit Abschluss in einem Ausbildungsberuf.

Wie  
viel?

Notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, ggf. Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. Kinderbetreuungskosten; ggf. Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes als Arbeitslosengeld bei Weiterbildung bzw. Arbeitslosengeld II

Beschäftigtenförderung: Lehrgangskosten (unterschiedliche Varianten) , ggf. Arbeitsentgeltzuschuss

# Angemessene Dauer der Förderung von Umschulungen

## Grundsatz:

Die Dauer der Umschulung ist nur angemessen, wenn sie gegenüber der entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel verkürzt ist

## Ausnahme:

- ✓ Ausnahmeregelung für Altenpflegeberuf bis 31.12.2019 (§ 131 b SGB III)
- ✓ Ausnahmeregelung für den neuen Pflegeberuf (§ 180(4) S. 2 SGB III)

Das bedeutet: Ab 2020 kann die neue Pflegeumschulung unbefristet über die gesamte dreijährige Ausbildungsdauer durch die Agenturen für Arbeit / Jobcenter gefördert werden.

## Die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch die BA ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Bildungsträger und die Maßnahme entsprechend §§ 176 ff. SGB III zugelassen sind

Für eine rechtzeitige Zulassung ist der Bildungsträger selbst verantwortlich. Ist die Weiterbildung nicht oder nicht rechtzeitig zugelassen, kann keine Förderung erfolgen.

Die Zulassung von Bildungsträgern und Bildungsmaßnahmen erfolgt durch fachkundige Stellen - FKS (vgl. § 177 SGB III).

Die Bildungsträger können die FKS ihres Vertrauens, die nachfolgend die Zulassung übernimmt, selbst auswählen.

Die Geltungsdauer der Zulassung des Trägers und seiner Maßnahmen ist auf längstens 5 Jahre zu befristen. Auch die rechtzeitige Verlängerung obliegt dem Bildungsanbieter.

Die BA führt in der Regel keine Zulassungen von Maßnahmen durch (Ausnahme Einzelfälle § 177 Abs. 5 SGB III).

Eine Übersicht der Fachkundigen Stellen sowie deren Kontaktdaten erhalten Sie in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle. [Link](#)

- Es sollen mehr Menschen für eine qualifizierte Ausbildung/Beschäftigung in der Pflege gewonnen werden
- Ausbildung bleibt primär eine Aufgabe des Marktes (Ausbildungsbetriebe).
- Die BA leistet insbesondere durch ihre Aktivitäten im Bereich Information, Beratung, Vermittlung sowie Förderung und Qualifizierung einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs und wird dies auch in Zukunft – im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten - tun.
- Weitere Informationen /Ansprechpartner finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/>